

**8. Änderungssatzung
vom 13.12.2023
zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Roetgen
vom 24.09.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Roetgen in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 4 entfällt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender 2. Satz aufgenommen:
„Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1, 2 und 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 3 und 5 oder eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.“
3. In § 2 Abs. 2 wird hinter Buchstabe d folgender Zusatz eingefügt:
„bis f“.
4. § 2 Abs. 2 d) Satz 3 entfällt.
5. § 2 Abs. 3 Satz 1 wird folgendermaßen abgeändert:
„Kann ein Hundehalter/eine Hundehalterin (z. B. durch ein Gutachten eines Tierarztes/einer Tierärztin oder einer sonst hierfür befugten oder bestimmten Stelle oder Institution) nachweisen, dass sein Hund, der ansonsten unter die Begriffsbestimmungen des Absatzes 2 fallen würde, keine der dort genannten Wesensmerkmale aufweist (sog. Wesenstest), kann die Festsetzung der Hundesteuer auf Antrag ab dem ersten des auf die Antragsstellung folgenden Monats mit dem Steuersatz nach Abs. 1 a) - c) erfolgen.“
6. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz hinter „aG“:
„GL“.
§ 3 Abs. 5 Satz 1 erhält das Wort „in“ nach dem Wort „Tierheim“.
7. § 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:
„(1) Die Steuer ist auf Antrag jeweils nur für einen Hund auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld und Grundsicherung für Arbeitssuchende (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um 50 % gesenkt.

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.“
8. § 5 Abs. 3 entfällt.
9. § 5 Abs. 4 erhält die Ziffer 3.
10. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:
„Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Steueramt der Gemeinde Roetgen eingegangen ist.“
11. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine Hundesteuermarke oder händigt diese bei einer persönlichen Anmeldung im Steueramt aus.“
12. § 8 Abs. 4 Satz 3 entfällt.
13. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder Leichtfertig“
14. § 9 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Änderung:
„Stadt“ wird in „Gemeinde“ geändert.

Artikel 2

Diese 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 13.12.2023

Der Bürgermeister



Klauss